

09. Februar 2024

Netzbetreiberinfo:

**Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten aus
der Integration von EEG-Anlagen**

Eckpunktepapier Messwesen

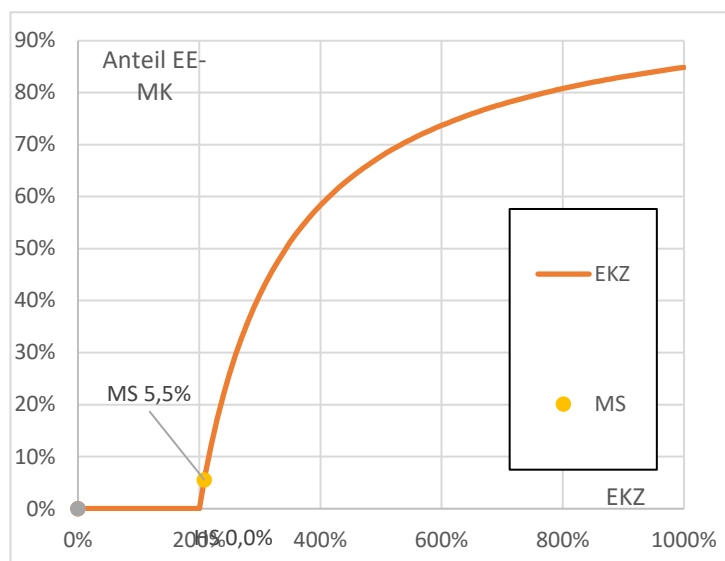
Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von EEG-Anlagen

Die BNetzA hat im Dezember ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Hierbei soll der erforderliche Netzausbau, der die zunehmend in den unterlagerten Netzebenen räumlich weit verteilte Einspeisung durch EEG-Anlagen nutzbar macht, gerechter gestaltet werden.

Vorgeschlagen wird, dass die installierte EEG-Leistung (ohne „abschaltbare“ Anlagen?) auf die jeweilige Netzebenenhöchstlast (ohne Verluste) bezogen wird. Die EEG-Leistung wird dabei von unten nach oben kumuliert. Wird bei dieser Rechnung der Faktor 2 überschritten, erfolgt eine Reduzierung der eigenen Netzkosten.

	interne Kosten €	VNB Kosten €	VNNE Kosten €	EOG PB 2024 €	Anteile Netz	EE-Leistung (ohne "abgeregelt") kW	EE-Leistung kum kW	JHL kW	EKZ EE-Kennzahl %	EKZ > 2	Anteil EE-Mehrkosten %	EE-Mehrkosten €
HS	0	0	0	0	0%		125.000		0%	nein	0,0%	0
HS/MS	0	10.000.000	0	10.000.000	35%		125.000		0%	nein	0,0%	0
MS	8.000.000	0	400.000	8.400.000	30%	95.000	125.000	60.000	208%	Ja	5,5%	-440.945
MS/NS	3.000.000	0	0	3.000.000	11%	5.000	30.000	38.000	79%	nein	0,0%	0
NS	7.000.000	0	50.000	7.050.000	25%	25.000	25.000	35.000	71%	nein	0,0%	0
Summe	18.000.000	10.000.000	450.000	28.450.000	100%		125.000					-440.945

Im vorliegenden Beispiel erreicht die installierte EEG-Leistung in der Mittelspannung mit 125 MW einen Wert von 208 % der Netzebenenhöchstlast von 60 MW. Bei Überschreitung der 200 %-Marke wird mit nachfolgender Funktion die Reduzierung der internen Netzkosten (ohne vorg. Netz, ohne vermiedene NNE, ohne Messstellenbetrieb) ermittelt:



Bei einer Leistungs-Überschreitung von 8 % ergibt sich eine Reduzierung der eigenen MS-Kosten um 5,5 %. Dies darf bei der NNE-Kalkulation berücksichtigt werden. Möglicherweise müssen dann aber – da es sich um eine Planungsrechnung handelt – im Nachgang (z.B. im Reg.-Konto) die Werte bestätigt werden. Die so anfallenden Kosten sollen alle Netzbetreiber über die §19-Umlage tragen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass aufgrund der hohen Hürden von 200 % die Regelung in der derzeitigen Form wohl für kaum ein Stadtwerk in Frage kommt. Wahrscheinlicher ist, dass sich die vorgelagerten Netzentgelte vor allem im Norden (e.dis, EWE, etc.) verringern.

Eckpunkte zur Festlegung der Kosten des Messwesens

Die BNetzA hat im Dezember ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Hierin wird die Beteiligung der Netzbetreiber an den Kosten für intelligente Messsysteme behandelt. (Nach einer Gesetzesänderung hatte der Netzbetreiber einen signifikanten Anteil des Entgeltes für den Messstellenbetrieb zu tragen – eine Anerkennung dieser Kosten und damit eine Refinanzierungsmöglichkeit war bisher nicht geregelt!)

Das Wichtigste: Die Kosten können ab dem GJ 2024 über das Reg.-Konto geltend gemacht werden. Ab 2025 kann man im Vorfeld der NNE-Kalkulation bereits einen Planwert in die zu verprobende EOG einrechnen.

Weiterhin wird die Reduzierung der zulässigen EOG in der jährlichen Meldung zum Reg.-Konto durch den Wegfall konventioneller Zähler behandelt. Derzeit ist der Stand moderner Messeinrichtungen zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu nennen, der Abzugsbetrag ergibt sich dann aus der Anzahl multipliziert mit dem Preis Eintarifzähler und der Berücksichtigung eines Fixkostenanteils von 25 % (in Sachsen und Thüringen 40 %). Neu sollen jetzt die Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb ab dem (Basis-) Jahr 2021 linear bis 2032 abgeschmolzen werden.

Die endgültigen Fassungen müssen abgewartet werden. Bei Anwendung werden diese zu Folgeproblemen führen. Im ersten Fall wird auf die internen Netzebenenkosten abgestellt. Eine geprüfte Kostenarten-/ Kostenstellenrechnung gibt es seit der 1. Reg.-Periode nicht mehr. Die Zuordnung ist immer subjektiv. Das wird zu Diskussionen führen.

Im zweiten Fall sollen die Kosten für Messstellenbetrieb vor Abschmelzung um den individuellen Kapitalkosten-Anteil (Capex) reduziert werden. Eine exakte Ermittlung im Bereich „Zähler“ dürfte für die meisten Unternehmen unmöglich sein, hier kann nur pauschal vorgegangen werden.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG